

# **Geschäftsordnung**

## **des Begleitausschusses zum Bundesförderprogramm „Partnerschaft für Demokratie“ in Dinslaken**

Der Begleitausschuss zum oben genannten Förderprogramm wird durch die Stadt Dinslaken bis zum Ende des Förderzeitraumes des Programms „Partnerschaft für Demokratie“ voraussichtlich 2024 berufen. Die Mitglieder des Ausschusses erklären mit ihrer Unterschrift die Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten.

### **Präambel**

Mit der Aufnahme der Stadt Dinslaken in das Bundesförderprogramm „Partnerschaft für Demokratie“ besteht die Notwendigkeit, einen Begleitausschuss einzurichten. Dieser soll in Kooperation mit den Koordinierungsstellen der Partnerschaft für Demokratie Dinslaken einen Zielbaum entwickeln. Ein Zielbaum ist ein Instrument zur Steuerung von Entwicklungsprozessen zur Demokratieentwicklung und für die nachhaltige Entwicklung lokaler Bündnisse gegen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus. Er beruht auf einer spezifischen Analyse der Problemlagen des Fördergebietes, verfolgt mit konkreten Maßnahmen und Entwicklungsschritten eine langfristige integrierte Strategie zur Demokratieentwicklung und fördert lokale Vernetzungen und Kommunikationsstrukturen. Um seine Arbeit effektiv zu gestalten, gibt sich der Begleitausschuss die nachfolgende Geschäftsordnung.

## **§ 1 – Leitlinien**

1. Einwohnerinnen und Einwohner in Dinslaken verfügen grundsätzlich über ein Toleranzverständnis für vielfältige Lebensformen und partizipieren an einer interkulturellen Lebenswelt.
2. Akteure in Zivilgesellschaft, Institutionen und Behörden sind kompetent in der Vermittlung demokratischer Werte und im Wirken gegen extremistische Ideologien und Gewalt.

## **§ 2 – Handlungsfelder des Begleitausschusses**

Der Begleitausschuss hat zwei Handlungsfelder:

### **1. Entscheidung über Projekte**

Dem Begleitausschuss obliegt die Entscheidung über die Bewilligung von Projektanträgen. Hierzu wird Ihnen ein Kriterienkatalog bereitgestellt.

Kleine und kurzfristige Projekte bis zu einer Förderhöhe von 500,00 € können im Bedarfsfall durch die Lokalen Koordinierungsstelle, in Absprache mit der Koordinierungs- und Fachstelle getroffen werden. Der Begleitausschuss ist darüber zeitnah in Kenntnis zu setzen.

### **4. Fortschreibung des Zielbaums**

Der Begleitausschuss zeichnet sich für die Fortschreibung des Zielbaums verantwortlich. Änderungen am Zielbaum werden auf Antrag eines Mitgliedes oder der lokalen Koordinierungsstelle mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

## **§ 3 - Der Zielbaum**

Grundlage der Projektbewilligung ist der Zielbaum in seiner aktuellen Fassung.

## **§ 4 - Zusammensetzung und Berufung des Begleitausschusses**

1. Die Lokale Koordinierungsstelle nimmt an allen Sitzungen des Begleitausschusses teil. Die Funktion der Lokalen Koordinierungsstelle ist eine beratende ohne Stimmrecht. Die lokale Koordinierungsstelle besitzt bei allen Entscheidungen des Begleitausschusses ein Vetorecht, wenn Entscheidungen den Förderrichtlinien des Programms widersprechen.

2. Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertreter\*innen verschiedener Netzwerke und Institutionen sowie zivilgesellschaftlicher Akteure und Einzelpersonen zusammen. Die Zahl der Mitglieder des Begleitausschusses beträgt mindestens 7 stimmberechtigte Personen. Ferner sind die Gleichstellungsbeauftragte, die/der Behindertenbeauftragte und die/der Integrationsbeauftragte zu allen Sitzungen beratend einzuladen.

3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses wurden durch die Konstituierung am 13.02.2020 bis zum Ende des Förderzeitraumes berufen. Beratende Personen können jederzeit eingeladen werden.

4. Neue stimmberechtigte Mitglieder können jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme muss in der Tagesordnung angekündigt werden.

5. Ein Mitglied kann vom Begleitausschuss ausgeschlossen werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen und  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder für den Ausschluss stimmen. Der Ausschluss muss mit der Tagesordnung angekündigt werden.

## **§ 5 - Arbeitsmodalitäten des Begleitausschusses**

1. Innerhalb des Begleitausschusses sind alle Mitglieder gleichberechtigt, eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit. Die Mitwirkung im Gremium ist unentgeltlich.

2. Das Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig. Der Begleitausschuss wirkt bis zum Ende des Projektzeitraumes voraussichtlich bis zum 31.12.2024.

3. Die Geschäftsführung und Moderation des Begleitausschusses übernimmt die Lokale Koordinierungsstelle. Der Begleitausschuss trifft sich nach Vereinbarung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Sofern die Mindestanzahl nicht erreicht wird, wird die Sitzung eine Viertelstunde später erneut einberufen und ist dann unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig, sofern mindestens 3 Mitglieder mitstimmen können. In diesem Fall darf die Tagesordnung nicht mehr geändert werden und Anträge, die nicht in der Einladung aufgeführt waren, nicht mehr beschlossen werden.

4. Projektanträge, die nicht in der Einladung versendet wurden, können nicht abgestimmt werden.

5. Antragsteller müssen ihre Projekte in der Sitzung vorstellen.

6. Alle Entscheidungen des Begleitausschusses sind mindestens mit einfacher Mehrheit zu treffen. Die Abstimmung erfolgt offen. Die Sitzungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich.

7. Sitzungstermine werden in der Regel in der vorhergehenden Sitzung oder über das internetgestützte Diskussionsforum abgestimmt. Die Ladefrist beträgt 7 Kalendertage. Die Einladung erfolgt per Email. Das Protokoll der letzten Sitzung und die Terminbestätigung für die nächste Sitzung werden nach der letzten Sitzung versandt. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, jederzeit Einsicht in die Projektunterlagen zu nehmen.

8. Ein Mitglied des Begleitausschusses hat bei der Besprechung und Abstimmung des eigenen Antrags den Raum zu verlassen.
9. Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit.
10. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 6 – Inkrafttreten**

Diese geänderte Geschäftsordnung wurde in der Sitzung am 12.03.2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.